

BGer 8C 608/2011 vom 25. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_608_2011

FR: TF 8C 608/2011 du 25 octobre 2011

IT: TF 8C 608/2011 del 25 ottobre 2011

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Teilerwerbstätigkeit) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Rahmen der Invaliditätsbemessung - namentlich bei der Ermittlung von Gesundheitsschaden, Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeitsprofil sowie der Festsetzung der Vergleichseinkommen - sind zwecks Abgrenzung der (für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen) Tatsachenfeststellungen vom (letztinstanzlich frei überprüfbaren) Rechtsanwendungsakt der Vorinstanz weiterhin die kognitionsrechtlichen Grundsätze heranzuziehen, wie sie in BGE 132 V 393 E. 3 S. 397 ff. für die ab 1. Juli bis 31. Dezember 2006 gültig gewesene Fassung von Art. 132 des nunmehr aufgehobenen OG entwickelt wurden (vgl. ferner Urteil 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009 E. 4, nicht publ. in: BGE 135 V 297).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob im massgeblichen Vergleichszeitraum zwischen der letzten materiellen Prüfung des Rentenanspruchs (Einspracheentscheid vom 21. November 2003) und der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 23. Februar 2010 eine revisionsrechtlich bedeutsame Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse stattgefunden hat.

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid wurden die für die Beurteilung wesentlichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Es betrifft dies insbesondere die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG ; BGE 130 V 343 E.

3.1 S. 345 f.), der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.2 S. 346 f.) und der Invalidität (Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG), den Voraussetzungen und dem Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG), der Beurteilung der Statusfrage und damit zur anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode (bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode [Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.]; bei nichterwerbstätigen Versicherten nach der spezifischen Methode [Betätigungsvergleich; Art. 28a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 27 IVV ; BGE 130 V 97 E. 3.3.1 S. 99]; bei teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode [Art. 28a Abs. 3 IVG und Art. 27bis IVV in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 und 2 IVG , Art. 16 ATSG und Art. 27 IVV ; BGE 133 V 477 E. 6.3 S. 486 f. mit Hinweisen, 504 E. 3.3 S. 507 f.; 130 V 393 E. 3.3 S. 395 f.; 125 V 146 E. 2c S. 150 mit Hinweisen; 117 V 194 E. 4 S. 196 ff.; Urteil 8C_42/2010 vom 27. Mai 2010 E. 3.2 mit Hinweis) sowie der Rentenrevision, welche sinngemäss auch im Neuanmeldeverfahren nach Art. 87 Abs. 4 IVV gelten (Art. 17 ATSG in Verbindung mit Art. 88a und 88bis IVV ; BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.; 130 V 343 E. 3.5 S. 350 in fine; 117 V 198 E. 3b S. 199 mit Hinweisen; Urteil 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2.1). Darauf - wie auch auf die Erwägungen zu der Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Invaliditätsschätzung (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f.; vgl. ferner BGE 125 V 256 E. 4 S. 261; je mit Hinweisen), den Anforderungen an beweiskräftige medizinische Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352; je mit Hinweis) sowie dem im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 mit Hinweis) - wird verwiesen.

E. 3.1

Letztinstanzlich seitens der Verfahrensbeteiligten unbestritten ist, dass sich die tatsächliche Situation zwischenzeitlich insofern verändert hat, als die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung aktuell zu einem höheren Beschäftigungsgrad erwerbstätig wäre als im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenablehnung. Uneinigkeit besteht indessen bezüglich des Ausmasses des erwerblichen Tätigkeitsbereichs: Die Vorinstanz veranschlagt diesen auf 80 %, wohingegen die Versicherte die Annahme einer Erwerbsarbeit im Umfang von mindestens 90 % als sachgerecht erachtet.

E. 3.2

Die auf einer Würdigung konkreter Umstände basierende Festsetzung des hypothetischen Umfangs der Erwerbstätigkeit im Validitätsfall stellt eine Tatfrage dar, welche für das Bundesgericht, ausser wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht, verbindlich ist. Eine Rechtsfrage liegt demgegenüber vor, wenn der Umfang der Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall ausschliesslich auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt wird (Urteile [des Eidg. Versicherungsgerichts] I 693/06 vom 20. Dezember 2006 E. 4.1 sowie I 708/06 vom 23. November 2006 E. 3.1 und 3.2, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin, seit 1. August 2002 in einem 20 %-Pensum als Aushilfssekretärin tätig, hatte anlässlich der Beantwortung des ihr zugestellten Fragebogens am 3. November 2008 vermerkt, aktuell ohne gesundheitliche Einschränkungen zu mindestens 80 % erwerbstätig zu sein. Den gutachtlichen Ausführungen der Dres. med. O. _____ und P. _____ vom 27. Oktober 2009 ist sodann unter der Rubrik "Arbeitsanamnese" zu

entnehmen, dass die Explorandin, wäre sie gesund, in einem 70-80 %-Pensum ausserhäuslich arbeiten würde. Während im Abklärungsbericht Haushalt vom 26. November 2008 - beruhend auf den dem Einspracheentscheid vom 21. November 2003 zugrunde liegenden Angaben - noch von einer im Validitätsfall zu 40 % ausgeübten erwerblichen Beschäftigung ausgegangen worden war, welcher Einschätzung die Versicherte vorerst nicht opponiert hatte (vgl. [unbeantwortet gebliebenes] Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2008, Eingabe der Versicherten vom 10. Februar 2010 [auf Vorbescheid vom 11. Januar 2010 hin]), wurde erstmals mit vorinstanzlicher Beschwerde (vom 11. April 2010) infolge altersbedingter Verringerung der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit im Umfang von derzeit mindestens 90 % geltend gemacht.

E. 3.2.2

Die Feststellung des kantonalen Gerichts, dass die Versicherte sich bei unversehrter Gesundheit im Umfang von 80 % erwerblich betätigt hätte, erscheint im Lichte der beschriebenen Aktenlage nachvollziehbar, jedenfalls aber nicht qualifiziert unrichtig im Sinne des in E. 3.2 in Verbindung mit E. 1.1 und 1.2 hievordargelegten. Der Einwand der Beschwerdeführerin, auf Grund ihrer Äusserungen gegenüber der Beschwerdegegnerin wie auch der familiären Verhältnisse sei klar von einer mindestens 90%igen ausserhäuslichen Beschäftigung auszugehen, weshalb die Annahme der Vorinstanz als "leichtfertig" und "damit willkürlich" getroffen anmutet, entbehrt - mindestens für den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum bis zum Verfügungserlass vom 23. Februar 2010 - jeglicher Grundlage und ist wohl hauptsächlich durch nachträgliche Überlegungen versicherungsrechtlicher Art geprägt.

E. 4.1

Im angefochtenen Entscheid wurde nach umfassender Würdigung der medizinischen Unterlagen, namentlich gestützt auf das rheumatologische Gutachten der Dres. med. O. _____ und P. _____ vom 27. Oktober 2009 (samt EFL vom 12./13. Oktober 2009), auch für die Zeitspanne nach der letztmaligen Rentenbeurteilung im November 2003 weiterhin eine 50%ige Arbeitsfähigkeit im Rahmen angepasster leichter Tätigkeiten mit Wechselbelastung und ohne länger dauernde statische Belastungen als zumutbar erklärt. Da der betreffenden Expertise mit dem kantonalen Gericht voller Beweiswert zuzuerkennen ist - sie erfüllt sämtliche rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen (vgl. E. 2.1 hievordargelegten) -, werden dagegen in der Beschwerde zu Recht keine substantiellen Einwendungen vorgebracht. Die bereits im erstinstanzlichen Verfahren erhobene und einlässlich entkräftete Rüge, wonach die aus dem diagnostizierten Hypermobilitätssyndrom resultierende "Schmerzbelastung" die Ausübung einer 50%igen Arbeitstätigkeit verunmögliche, findet in den Akten keine Stütze. Von weiteren Abklärungen, so auch dem von der Beschwerdeführerin beantragten Arbeitsversuch, sind keine entscheiderelevanten neuen Aufschlüsse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 131 I 153 E. 3 S. 157; 124 V 90 E. 4b S. 94; Urteil I 9/07 vom 9. Februar 2007 E. 4, in: SVR 2007 IV Nr. 45 S. 149).

E. 4.2

Die auf 30 % geschätzte Behinderung in den häuslichen Verrichtungen wird von keiner Seite bestritten und trägt den diesbezüglichen Verhältnissen insbesondere vor dem

Hintergrund der im Nachgang zur Stellungnahme der IV-Abklärungsperson (vom 18. Februar 2010) bereits im Verfügungszeitpunkt (vom 23. Februar 2010) erfolgten Präzisierung in allen Teilen Rechnung.

E. 5.1

Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen der festgestellten Leistungsverminderung ist mit dem kantonalen Gericht unstreitig von einem hypothetischen Verdienst, der ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen im Rahmen eines 80%-Pensums 2005 hätte erzielt werden können (Valideneinkommen), von Fr. 39'956.- auszugehen.

E. 5.2

Zur Ermittlung des Einkommens, welches die Beschwerdeführerin trotz Gesundheitsschädigung in einer leidensadaptierten Tätigkeit zumutbarerweise zu erwirtschaften in der Lage gewesen wäre (Invalideneinkommen), haben Vorinstanz und Beschwerdegegnerin ebenfalls auf den Lohn abgestellt, den die Versicherte im Referenzjahr 2005 als Aushilfssekretärin bei der Kirchgemeinde X. _____ erhalten hat (Fr. 24'972.50 [hochgerechnet auf ein 50 %-Pensum]). Dem ist, da es sich bei der betreffenden Beschäftigung ohne Zweifel um eine auf das Leiden der Versicherten optimal zugeschnittene Arbeit handelt, grundsätzlich beizupflichten. Für das auch letztinstanzlich monierte - durch das kantonale Gericht jedoch nicht gewürdigte und vorliegend deshalb frei überprüfbar - Vorhandensein einer Soziallohnkomponente, die das bei der derzeitigen Arbeitgeberin ausbezahlte Entgelt als Basis für die Festsetzung des Invalideneinkommens untauglich mache (vgl. etwa BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301 mit Hinweisen), bestehen auf Grund der Auskünfte der Kirchgemeinde vom 31. Januar und 15. Dezember 2003 sowie 5. November 2008 zwar keine konkreten Anhaltspunkte. In den Akten finden sich indessen gewisse Hinweise, die auf eine in besonderem Masse kulante Arbeitssituation hindeuten. So führte etwa Dr. med. C. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Bericht vom 25. August 2005 aus, die Vermittelbarkeit für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft dürfte gegen Null gehen, während die Versicherte in der geschützten Umgebung ihrer jetzigen Anstellung offenbar noch zu ca. 20 % leistungsfähig sei. Sie sei dank des dort vorhandenen Schonklimas in der Lage, die ihr zugewiesenen Aufgaben zu bewältigen. Andernorts wird ausgeführt, die aktuelle Tätigkeit werde für eine Non-Profit-Organisation ausgeübt, bei welcher nicht auf Produktivität geachtet werde (Bericht des Dr. med. D. _____, FMH Innere Medizin, vom 12. März 2008). Selbst wenn aber der Invalidenverdienst auf tabellarischer Grundlage (in Form der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung [LSE]) erhoben würde, ergäbe sich kein für die Beschwerdeführerin günstigeres Ergebnis: Gestützt auf die Tabelle TA1 (Privater Sektor) der LSE 2004, wonach der branchenunabhängige monatliche Totalwert bei Anforderungsniveau 4 des Arbeitsplatzes (einfache und repetitive Tätigkeiten) für Arbeitnehmerinnen bei Fr. 3'893.- liegt (S. 53), resultierte für 2005 ein hypothetischer (Jahres-)Lohn, nominallohnbereinigt (1 %; Die Volkswirtschaft, 6/2009, S. 87, Tabelle B10.3, Nominal total, Frauen) und unter Beachtung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (41,6 Stunden; Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 86, Tabelle B9.2, Total) sowie eines noch zumutbaren Beschäftigungsgrades von 50 %, von Fr. 24'535.25. Entgegen der Betrachtungsweise der Beschwerdeführerin sind alsdann keine persönlichen und beruflichen Umstände erkennbar, auf Grund derer im Lichte der erforderlichen Gesamtbetrachtung mit erheblichen Lohneinbussen zu rechnen wäre, sodass sich kein zusätzlicher leidensbedingter Abzug rechtfertigte (dazu: BGE 126 V 75). Insbesondere

zeigt etwa Tabelle 6* der LSE 2004 (S. 25) deutlich auf, dass der Zentralwert einer zu 50 % ausgeübten Tätigkeit im hier relevanten Arbeitssegment (Anforderungsniveau 4, Frauen) sogar proportional über dem einer entsprechenden 80 %-Beschäftigung liegt (vgl. auch Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2010, S. 317). Eine allenfalls gesundheitlich bedingte Lohnminderung würde schliesslich bereits mit der Berücksichtigung der dem Anforderungsniveau 4 inhärenten tieferen Ansätze abgegolten. Die Gegenüberstellung von Validen- (Fr. 39'956.-) und dem derart ermittelten Invalideneinkommen (Fr. 24'535.25) wiese eine Erwerbseinbusse von 38,6 % aus. Der Invaliditätsgrad beliefe sich mithin auch auf dieser Basis gewichtet auf lediglich 37 % ($[0,8 \times 38,6 \%] + [0,2 \times 30 \ \%]$); zu den Rundungsregeln: BGE 130 V 121), weshalb der vorinstanzliche Entscheid sich im Ergebnis als rechtens erweist.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.